

Clubstatuten Bridge Club Unterland

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Unter dem Namen **Bridge Club Unterland** – kurz BCU - besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zur Pflege und Förderung des Bridgespiels.

1.2 Der BCU ist Mitglied des Schweizerischen Bridgeverbandes (FSB)

1.3 Der Sitz des BCU ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten

2. Organisation

Die Organe des BCU sind:

2.1 die Generalversammlung

2.2 der Vorstand

2.3 die Rechnungsrevisoren

2.1 Generalversammlung

2.1.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen und soll alljährlich vor Ende Juni stattfinden

2.1.2 Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand jederzeit, und muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes wünscht.

2.1.3 Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.

b) Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie des Berichtes der Revisoren und Erteilung der Entlastung an den Vorstand.

c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.

d) Beratung und Beschlussfassung über alle Vorlagen und Anträge des Vorstandes, sowie über solche von Mitgliedern, sofern sie bis spätestens 30 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

e) Festsetzen des jährlichen Mitglieder-Beitrages.

f) Beschlussfassung über Abänderung der Statuten, sowie über die Auflösung des Vereins

2.1.4 Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit hat der Leiter der Generalversammlung den Stichentscheid. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse Protokoll geführt wird.

2.1.5 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Clubstatuten Bridge Club Unterland

2.2 Der Vorstand

2.2.1 Der Vorstand setzt sich aus 3-7 Mitgliedern zusammen, die für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Außer dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Aufgabenbereiche des Vorstandes sind kumulierbar.

2.2.2 Befugnisse des Vorstandes:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) Allgemeine Leitung der Vereinsangelegenheiten
- c) Organisation des Spiel- und Unterrichtsbetriebes
- d) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
- e) Abschluss von Verträgen
- f) Aufstellung von Reglementen, Kommissionen, Spielleitern
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

2.2.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Für gültige Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führe der Präsident oder Vizepräsident, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied, je zu zweien.

2.3 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren, die die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag zu stellen haben.

3. Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- 3.1 Vereinsvermögen
- 3.2 Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträgen
- 3.3 Tischgeldern

4. Mitgliedschaft

4.1 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Clubstatuten Bridge Club Unterland

4.2 Mitgliederkategorien

A-Mitglied = Vollmitglied im BCU und über den BCU auch beim FSB Mitglied.

B-Mitglied = Mitglied ist auch in einem anderen BC Mitglied und über den andern Club beim FSB gemeldet.

4.3 Austritte sind unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Jahresende, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu richten.

4.4 Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Regeln der Ehre missachtet, Interessen des Vereins verletzt oder seine Mitgliedschaft missbraucht hat mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausschließen

Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gegen Ausschlussverfügungen des Vorstandes kann an die nächste Generalversammlung rekuriert werden.

4.5 Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

5. Rechnungswesen

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

6. Statutenänderung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Generalversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung auf der Traktandenliste aufgeführt waren.

7. Auflösung

Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine Generalversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird die Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf; diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Bei Auflösung des BCU ist das Vereinsvermögen, nach Erfüllung aller Verpflichtungen, einer durch den Vorstand zu bestimmenden wohltätigen Organisation zu überweisen.

8. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des BCU vom 14. April 2007 genehmigt und setzen diejenigen vom 4. Januar 2006 außer Kraft.

Bülach, 14. April 2007

R. Huber

Präsident